

PRESSEMITTEILUNG

Bad Segeberg, 02.02.2022

Corona: Neue Allgemeinverfügung zum Thema Absonderung

Kreis Segeberg. Das Land hat den Erlass über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) angepasst. Der Kreis hat die Änderungen am heutigen Mittwoch in Form einer Allgemeinverfügung umgesetzt. Sie gilt ab dem morgigen Donnerstag, 3. Februar.

Wesentliche Änderungen sind neben einer veränderten Quarantäneregelung im Kitabereich die folgenden Punkte:

- Personen mit einem positiven Selbsttest oder einem durch geschultes Personal durchgeführten zertifizierten positiven Antigenschnelltest (PoC-Test) in einem Testzentrum oder einer Teststation müssen diesen Test durch eine (weitere) professionelle Testung bestätigen lassen. Wie zuvor schon, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben. Die Ansprüche nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes bleiben davon unberührt.
- Ab sofort unterliegen nur noch Haushaltsangehörige infizierter Personen als enge Kontaktpersonen der per Allgemeinverfügung automatisch geltenden Absonderungsverpflichtung. Der Infektionsschutz kann im Einzelfall und nach Risikoabwägung weitere enge Kontaktpersonen durch Anordnung zur Absonderung verpflichten. Von dieser Regelung ausgenommen bleibt der bereits bekannte Personenkreis (Geboosterte sowie Genesene und Geimpfte unter bestimmten Voraussetzungen).

Die ausführlichen Regelungen finden Sie unter „Bekanntmachungen“ auf der Internetseite des Kreises.

Kontakt

Kreis Segeberg
Sabrina Müller
Pressesprecherin
Tel. 04551 / 951-9207
E-Mail Sabrina.Mueller@segeberg.de

Rechnungsanschrift
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein
IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12
BIC: NOLADE21SHO

Postbank AG
IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03
BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr oder
Di. und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten